

# Jahresbericht 2013



Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten  
Commission suisse pour la prévention des accidents sur les descentes pour sports de neige  
Commissione svizzera per la prevenzione degli infortuni su discese da sport sulla neve  
Swiss Commission for the Prevention of Accidents on Snowsport Runs

[www.skus.ch](http://www.skus.ch)





# Préface du président

## Préface de Nicolas Duc, dr en droit, président de la SKUS et du conseil de fondation SKUS

Chers amis des sports de neige,

Après une année 2012 très riche en activités, notamment l'élaboration et la mise en œuvre de la version révisée des directives pour l'aménagement et l'entretien des descentes pour sports de neige et des directives de la SKUS à l'attention des skieurs et snowboarders, l'année 2013 s'est déroulée sous le signe de la consolidation et de l'ouverture.

En effet, le conseil de fondation de la SKUS a décidé à l'unanimité d'ouvrir la porte de la SKUS aux adeptes d'autres activités de sports de neige, en particulier aux représentants des fondeurs, des randonneurs hivernaux, à pied ou en raquettes, ainsi qu'aux lugeurs. L'objectif poursuivi est de réunir, sous un seul « toit », les représentants de l'ensemble des acteurs des sports de neige, afin de garantir une certaine cohérence et harmonie dans l'élaboration de nouvelles directives.

Dans ce contexte, et au vu de la médiatisation toujours plus grande du freeride dans le domaine non contrôlé, il conviendra d'étudier également avec attention le développement de cette activité et de s'assurer que les directives et le cadre légal et réglementaire actuels, qui ont fait leur preuve, soient bien appliqués et mis en œuvre par les différents acteurs dans le domaine des sports de neige. Les accidents dans ce domaine, en particulier suite au déclenchement d'avalanches, ne sont pas nouveaux et leur nombre n'est pas en croissance marquée. Toutefois, l'engouement des jeunes et moins jeunes pour ce nouveau type d'activités est massif et il convient, par tous les moyens, d'accroître la sensibilisation aux dangers inhérents à ce genre d'activités, dès lors que les freeriders agissent uniquement à leurs risques et périls. Une action conjointe avec les représentants des guides de montagne et des professeurs de sports de neige serait de bonne augure.

Dans le même ordre d'idée, confronté à des demandes toujours plus nombreuses quant à l'admission de nouveaux engins sur les descentes pour sports de neige, la SKUS a décidé de constituer un groupe de travail chargé de l'élaboration de critères purement objectifs et concrets pour juger de l'admissibilité éventuelle de nouveaux engins de glisse sur les descentes pour sports de neige, sans toutefois que la porte soit ouverte à n'importe quel engin. Les résultats des travaux de ce groupe de travail seront testés à l'échelle 1:1 lors d'une séance extra-muros de la SKUS durant l'hiver 2013–2014 sur les pentes de l'Engadine.

Par ailleurs, la SKUS apportera un soin tout particulier à veiller à ce que la mise en œuvre de la nouvelle réglementation fédérale sur les activités à risque, en particulier en ce qui concerne les sports de neige, ne remette pas en cause la distinction bien établie et qui a fait ses preuves entre les descentes pour sports de neige et le domaine non contrôlé. Il convient en effet à tout prix d'éviter que l'entrée en vigueur de ces nouvelles règles ne vienne bousculer l'ordre établi depuis plusieurs années par la SKUS et les tribunaux de notre pays dans ce domaine. La riche casuistique développée en la matière a largement fait ses preuves et ne doit donc pas être remise en cause.

Pour conclure, n'oublions pas que la pratique des sports de neige doit demeurer, quoi qu'il en soit, une activité de détente et de plaisir, dans une saine appréciation du risque et sans surréglementation.

Je vous souhaite une bonne lecture mais surtout beaucoup de plaisir et de détente dans la pratique de vos activités hivernales.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'D' followed by the name 'Nicolas'.

Dr. Nicolas Duc  
Président de la SKUS et du conseil de fondation

Saint-Prex, le 10 mars 2014

# Inhalt

<b>Préface du président</b>	<b>3</b>
<b>I. Personelles</b>	<b>7</b>
<b>II. Jahresrückblick</b>	<b>8</b>
<b>III. Jahresrechnung 2013</b>	<b>9</b>
<b>IV. 26. Sitzung Stiftungsrat</b>	<b>10</b>
<b>V. Kommissionssitzungen (71. bis 74.)</b>	<b>11</b>
<b>VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung</b>	<b>12</b>
1. Gesetzgebung	12
2. Rechtsprechung national	13
2.1 Staatsanwaltschaft Innerschwyz	13
2.1.1 Zum Sachverhalt	13
2.1.2 Begründung	13
2.2 Staatsanwaltschaft Graubünden	14
2.2.1 Zum Sachverhalt	14
2.2.2 Begründung	14
2.3 Tribunal d'Hérens et Conthey	15
2.4 Urteil des Bezirksgerichts Leuk und Westlich Raron	16
2.4.1 Zum Sachverhalt	16
2.4.2 Begründung	16
<b>VII. Tourengänger auf gesperrten Schneesportabfahrten</b>	<b>17</b>
1. Verkehrssicherungspflicht allgemein	17
2. Öffnung der Abfahrten	17
3. Tourengänger	18
4. Benützung der Schneesportabfahrten ausserhalb der Betriebszeiten	18
5. Berücksichtigung der Bedürfnisse der Tourengänger durch ausnahmsweise Öffnung von Abfahrten	19
6. Zusammenfassung	19



# I. Personelles

Das Jahr 2013 verlief aus personeller Sicht ebenso ruhig wie zuvor das 2012. Die Kommission konnte sich konsolidieren und es gelang, ein konstruktives Klima für einen offenen Austausch aufzubauen. Der Präsident begrüsst die angeregten Diskussionen, auch wenn es manchmal nicht einfach fällt, eine für alle tragbare Lösung zu finden.

Urs Wohlwend, Vertreter des Bundesamts für Verkehr in der SKUS, hat die Kommission nach langer und wertvoller Mitarbeit Mitte 2013 aufgrund seiner Pensionierung verlassen. Mit seinem Nachfolger Alain Gilliand gewinnt die SKUS nicht nur eine erfahrene Person im Bereich der Seilbahnen, sondern auch eine neue Stimme aus der Romandie, was von allen Seiten sehr geschätzt wird.

## II. Jahresrückblick

Die SKUS hielt im Jahr 2013 insgesamt 4 Sitzungen ab:

- 71. Sitzung am 31. Januar 2013
- 72. Sitzung am 16. Mai 2013
- 73. Sitzung am 24. September 2013
- 74. Sitzung am 22. Oktober 2013

Eine detailliertere Darlegung der Aktivitäten der SKUS im Jahr 2013 und die Schwerpunktthemen finden sich in Kap. V. Kommissionssitzungen auf Seite 11.



### **III. Jahresrechnung 2013**

Die Betriebsrechnung 2013 der SKUS schliesst am 31. Dezember 2013 bei einem Ertrag von CHF 20 112.– und einem Aufwand von CHF 11 723.45 mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 8388.55 ab.

Das positive Jahresergebnis von CHF 8388.55 wird dem freien Stiftungskapital zugeteilt, das sich somit per 1. Januar 2014 auf CHF 69 033.20 erhöht.

Jahresrechnung sowie Jahresbericht 2013 wurden anlässlich der ordentlichen Jahressitzung des Stiftungsrates vom 8. Mai 2014 einstimmig genehmigt.

## IV. 26. Sitzung Stiftungsrat

Die 26. Sitzung des Stiftungsrats fand am 25. April 2013 in Bern statt.

Anlässlich dieser Sitzung wurden die Jahresrechnung 2012 und der Jahresbericht 2012 genehmigt. Ebenfalls genehmigt wurden das Tätigkeitsprogramm 2013 sowie das damit zusammenhängende Budget 2013.

Der Stiftungsrat führte eine eingehende Diskussion betreffend die Ausdehnung und Öffnung der SKUS auf weitere Schneesportarten. Es wurde einstimmig beschlossen, im Rahmen der bisherigen Stiftungsurkunde weitere Ansprechpartner in die SKUS aufzunehmen. Die SKUS soll in Zukunft noch mehr DIE Kommission sein, die alle Schneesportarten unter einem Dach vereint, um vor allem den rechtlichen Rahmen der Schneesportaktivitäten kohärent und praxisorientiert festzulegen.

Eine allfällige Anpassung der Stiftungsurkunde und des Reglements wurden als nicht dringend erachtet. Vielmehr soll zuerst die Ausweitung eingeleitet und umgesetzt werden. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung in der Praxis werden Stiftungsurkunde und Reglement zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet und aktualisiert.

## V. Kommissionssitzungen (71. bis 74.)

An den 4 im Jahr 2013 durchgeführten Sitzungen der SKUS wurden verschiedene Themen besprochen. Besonders zu erwähnen sind folgende Schwerpunkte:

- Gestützt auf den einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats betr. Ausdehnung auf weitere Schneesportarten hat die SKUS verschiedene Hearings vorgenommen, um allfällige neue Mitglieder in die Kommission aufzunehmen. Angehört wurden insbesondere die Vertreter von Swiss Sliding (Franz Hofmann und Alex Elsässer) und Swiss Snowshoe (Laurent Buchs). Noch anzuhören sind die Vertreter der Schneeschuhläufer aus der Deutschschweiz, eine Stimme von Loipen Schweiz sowie eine des Wanderwegeverbands.
- Die SKUS hat auch beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich unter der Leitung von Ueli Frutiger, Einzelmitglied der SKUS, mit der Erarbeitung von objektiven Kriterien für eine allfällige Zulassung weiterer sogenannter «alternativer» Schneesportgeräte auf Schneesportabfahrten beschäftigen soll. Diese Gruppe ist seit Februar 2013 aktiv. Handfeste Resultate wurden noch nicht verabschiedet, erste Ergebnisse sollten aber im Verlauf des Jahres 2014 vorliegen.
- Ein besonderes Augenmerk hat die SKUS auch auf die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen des neuen Risikoaktivitätengesetzes gerichtet. In diesem Rahmen wurde insbesondere seitens der SKUS Wert darauf gelegt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine Änderungen der Rechtslage im Bereich der Einteilung der Schneesportabfahrten und des freien Geländes einhergingen. Das Bundesamt für Sport BASPO hat daher in den Ausführungsbestimmungen der neuen Regelung auf die Kriterien verwiesen, die von der SKUS und der Rechtskommission von Seilbahnen Schweiz KRS SBS festgelegt wurden.
- Schliesslich hat die SKUS wie üblich die Statistik und die Entwicklung der Unfälle im Bereich Schneesport wie auch die Entwicklung der Rechtsprechung bei Wintersportarten vertieft analysiert und verfolgt.

# VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

## 1. Gesetzgebung

Auf Stufe Gesetzgebung sind vor allem die Erarbeitung und das per 1. Januar 2014 in Kraft getretene Risikoaktivitätengesetz und die -verordnung zu erwähnen. Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen wurde die SKUS begrüßt und konnte ihren Standpunkt den Vertretern des Bundesamts für Sport BASPO eingehend darlegen. Die Mitglieder der SKUS haben in diesem Zusammenhang insbesondere darauf Wert gelegt, dass die bisherige klare und von den Gerichten anerkannte Abgrenzung der Schneesportabfahrten zum freien Gelände nicht in Frage gestellt wird. Die Vertreter des Bundesamts für Sport BASPO haben den Argumenten der SKUS Rechnung getragen, indem sie in ihren Erläuterungen zur neuen Regelung ausdrücklich auf die SKUS-Richtlinien verweisen.

Das Inkrafttreten von neuen Bestimmungen sorgt zu Beginn immer für eine gewisse Unsicherheit. Die Mitglieder der SKUS sind aber überzeugt, dass sich eine gängige Praxis relativ rasch etablieren wird. Sollte die vorgegebene Praxis nicht den Vorstellungen der SKUS entsprechen, so wird sie sich beim Bundesamt für Sport BASPO melden und Anpassungsvorschläge vorbringen.

## **2. Rechtsprechung national**

### **2.1 Staatsanwaltschaft Innerschwyz**

#### **2.1.1 Zum Sachverhalt**

Am 26. Januar 2013 bestieg eine 34-jährige Frau den Sessellift zum Hoch-Ybrig. Beim Aussteigen verkeilte sich die Bauchgürtelschnalle des Rucksacks im Sessel, sodass die Frau bei der Bergstation im Sessel hängenblieb und nicht aussteigen konnte. Sie wurde vom Sessellift mitgeschleift, wodurch der Sessel zurückgezogen wurde. Durch diesen Umstand wurde die Überfahrleitung später ausgelöst als vorgesehen, womit auch ein verzögerter Notstopp erfolgte. Der Sessel kam erst am Ende des Sicherheitsnetzes zum Stillstand und schwang nach vorne. Die Frau fiel ausserhalb des Netzes auf die rund 7 Meter darunter liegende harte Skipiste und verstarb am 27. Januar 2013 im Spital. Nach dem Unfall eröffnete die Staatsanwaltschaft Schwyz gegen 3 Männer ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung. Diese waren für den Betrieb und die Überwachung der Bahn verantwortlich. Das Verfahren wurde am 14. November 2013 eingestellt.

#### **2.1.2 Begründung**

Der Unfall wurde von Fachleuten der Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle SUST analysiert. Die Analyse ergab, dass die Seilbahn technisch in einwandfreiem Zustand war und auch vorschriftsgemäss überwacht wurde. Beim Personal konnte kein pflichtwidriges Verhalten festgestellt werden.

## **2.2 Staatsanwaltschaft Graubünden**

### **2.2.1 Zum Sachverhalt**

Am 26. Januar 2013 um 22.15 Uhr machte sich X bereit für eine Schlittenfahrt vom Berghaus A zum darunter liegenden Berghaus B. Dabei setzte er seine Helmkamera in Betrieb, welche die folgenden Minuten aufzeichnete. Kurz nach dem Start schloss X zu einem talwärts fahrenden und gut beleuchteten Pistenfahrzeug auf und fuhr einige Sekunden hinter diesem her. Alsdann entschloss er sich, das Pistenfahrzeug rechts im Bereich des ansteigenden Hangs zu überholen. Als er sich im Heckbereich des Pistenfahrzeugs befand, kippte sein Schlitten nach links, kollidierte mit dem Fahrzeug, wurde vom Heckgerät erfasst und eingezogen. X erlitt schwere Verletzungen, denen er noch am Unfallort erlag. Der Pistenfahrzeugfahrer wurde von anderen Schlittlern auf den Unfall hingewiesen, worauf er das Fahrzeug anhielt.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Graubünden eine Strafuntersuchung eröffnet hatte, wurde diese mit Entscheid vom 2. Oktober 2013 eingestellt.

### **2.2.2 Begründung**

Für die Staatsanwaltschaft stand fest, dass das Pistenfahrzeug langsam talwärts fuhr. Zwar wurde es nicht als erwiesen erachtet, dass das drehende Gefahrenlicht des Pistenfahrzeugs in Betrieb war. Für die Staatsanwaltschaft war dies aber nicht kausal zum Unfall, da es aufgrund der Aufnahmen mit der Helmkamera des Verstorbenen für die Staatsanwaltschaft als gesichert galt, dass das Pistenfahrzeug hell erleuchtet und für die Schneesportler von weitem gut sichtbar war. Diese wurden vom Fahrzeug nicht überrascht.

Bevor das Unfallopfer sich anschickte, auf seinem Schlitten das Pistenfahrzeug zu überholen, fuhr es einige Sekunden hinter dem Pistenfahrzeug her. Dass der Hang auf der rechten Seite des Fahrzeugs anstieg und zum Überholen kein Platz war, war aufgrund der Aufnahme mit der Helmkamera gut zu sehen. Zudem ereignete sich der Unfall nach Betriebsschluss um 22.00 Uhr. Diese Umstände führten die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass sich ein Verschulden des Pistenfahrzeugfahrers an diesem Unfall nicht nachweisen lässt, weshalb eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung ausser Betracht fiel.

### **2.3 Tribunal d'Hérens et Conthey**

Am 10. Februar 2011 gegen 11.45 Uhr rutschte eine 12-jährige Schülerin auf einer Aufstiegs spur eines Tellerlifts im steilen Gelände ca. 100 Meter hinunter in einen ungesicherten (ungepolsterten) Skiliftmasten bzw. dessen Sockel und kam einige Meter unterhalb zum Stillstand. Das Mädchen wurde schwer verletzt und erlag im Spital von Sitten seinen Verletzungen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis eröffnete in der Folge ein Strafverfahren. Mit Urteil vom 2. September 2013 verurteilte das Tribunal d'Hérens et Conthey den Pisten- und Rettungschef wegen fahrlässiger Tötung zu einer 7-monatigen Freiheitsstrafe, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren. Das Verschulden des Pisten- und Rettungschefs wurde als «extrêmement lourde» bezeichnet. Der technische Betriebsleiter (mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis) wurde zu 9 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren. Sein Verschulden wurde als «singulièrement lourde» beurteilt.

## **2.4 Urteil des Bezirksgerichts Leuk und Westlich Raron**

### **2.4.1 Zum Sachverhalt**

Am 31. Januar 2008 fuhr eine Frau irgendwann zwischen 16.15 und 16.50 Uhr mit dem Snowboard von der Bergstation Rinderhütte im Torrent-Skigebiet auf einer rot markierten Piste Richtung Flaschen. Zur selben Zeit präparierte ein Pistenfahrzeugfahrer mit seinem Fahrzeug und mit Hilfe einer Seilwinde den betreffenden Pistenabschnitt. Die Frau fuhr in das Seil, das sich von der Schneeoberfläche angehoben hatte, wodurch sie zunächst in die Höhe und dann nach unten katapultiert wurde. Die Snowboarderin erlitt ein Schädelhirntrauma 1. Grades. Der Rechtsvertreter des Unfallopfers reichte in der Folge Strafanzeige ein wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung. Das Bezirksgericht Leuk und Westlich Raron sprach mit Entscheid vom 26. April 2013 den Pistenrettungschef frei und erkannte den Pistenfahrzeugfahrer wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung und fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs für schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à CHF 130.–, mit einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Busse von CHF 1000.–.

### **2.4.2 Begründung**

Umstritten war die Frage, ob sich der Unfall vor oder nach Betriebsschluss ereignet hatte. Nach durchgeführter Ortsschau und Rekonstruktion der Abläufe kam das Gericht zum Schluss, dass sich der Unfall nach Pistenschluss ereignet hatte.

Für das Gericht stand fest, dass der Pistenfahrzeugfahrer, entgegen den Richtlinien von SKUS und KRS SBS sowie entgegen den gleichlautenden Bestimmungen in seinem Pflichtenheft, es unterlassen hatte, das Gefahrensignal (Triopan) mit Blinklampe am Beginn des Seils aufzustellen. Diese Signalisierung wäre jedoch in jedem Fall notwendig, selbst dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – sich das Seil am Pistenrand in der Nähe eines Zauns befand und den Schneesportlern eine sehr breite Piste zum Hinunterfahren zur Verfügung stand. Das Unfallopfer sei wohl, wie bei Snowboardern üblich, die gesamte Piste ausnützend und in grossen Kurven hinuntergefahren. Nach Pistenschluss seien sämtliche notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, weil mit Spätheimkehrern gerechnet werden muss. Weil neben der Verunfallten noch 3 Familienmitglieder sowie mindestens eine weitere Person, die als Zeugin aussagte, auf dem betreffenden Pistenabschnitt unterwegs waren, wurden auch diese Personen durch das Nichtanbringen des Gefahrensignals mit Blinklampe an Leib und Leben gefährdet.

Das Bezirksgericht ging von einem eher leichten Verschulden des Beschuldigten aus.



## VII. Tourengänger auf gesperrten Schneesportabfahrten

In letzter Zeit häufen sich Meldungen, wonach sich Tourenskifahrer nachts auf gesperrten Pisten zu Trainingszwecken aufhalten. Sie setzen sich damit einem immensen Verletzungsrisiko aus. Im Folgenden eine rechtliche Einordnung:

### 1. Verkehrssicherungspflicht allgemein

Bergbahnen stellen den Schneesportlern Pisten und Abfahrten zur Verfügung. Im Grundsatz benutzen die Schneesportler diese Abfahrten in eigener Verantwortung.

Dennoch sind Seilbahn- und Skiliftunternehmungen verpflichtet, auf ihren Schneesportabfahrten die zur Gefahrenabwehr zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen umzusetzen. Die diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht gilt während der Betriebszeiten der Anlagen.

Konkretisiert wird die Verkehrssicherungspflicht

- in den von der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten ausgearbeiteten Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten (SKUS-Richtlinien) und
- den von der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten von Seilbahnen Schweiz herausgegebenen Richtlinien über die Verkehrssicherungspflicht auf Schneesportabfahrten (SBS-Richtlinien).

Sowohl das Bundesgericht wie auch kantonale Gerichte stützen sich auf diese beiden Regelwerke.

### 2. Öffnung der Abfahrten

Die Abfahrten sind während der Betriebszeit der Transportanlagen bis zur erfolgten Schlusskontrolle geöffnet, soweit sie nicht ausdrücklich beispielsweise wegen Lawinengefahr gesperrt werden. Jede Seilbahnunternehmung ist verpflichtet, auf ihren Schneesportabfahrten die zur Gefahrenabwehr zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen.

Die Verkehrssicherungspflicht gilt während der ganzen Dauer der normalen Bahnbetriebszeiten. Ausserhalb dieser Betriebszeiten muss die verkehrssicherungspflichtige Unternehmung Zeit haben, die Abfahrten zu unterhalten und vor allem die Pisten maschinell herzurichten (präparieren). In dieser Zeit sind die Abfahrten geschlossen und damit gesperrt.

### 3. Tourengänger

Für Tourengänger auf Schneesportabfahrten gilt wie für alle andern Benützer auch, dass sie auf eigenes Risiko aufsteigen und abfahren. Sie unterstehen den FIS-Regeln und haben sich an die SKUS-Richtlinien zu halten. FIS-Regel Nr. 7 hält klar fest: «Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.»

Ausserhalb der Betriebszeiten der Transportanlagen sind die Abfahrten geschlossen und damit gesperrt. Diese Sperrung wird zwingend auf den Orientierungstafeln der Seilbahnunternehmungen kommuniziert: «Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sind die Abfahrten geschlossen und vor keinen Gefahren wie Lawinensprengungen oder Pistenmaschinen mit Seilwinden oder Fräsen gesichert. **Lebensgefahr!**»

Weiter sind Bergbahnen gehalten, auf den Orientierungstafeln und bei den Bahnstationen die Betriebszeiten und den Zeitpunkt der Schlusskontrolle anzugeben.

### 4. Benützung der Schneesportabfahrten ausserhalb der Betriebszeiten

Gestützt auf die oben genannten Bestimmungen gilt folgender **Grundsatz**:

Wer sich auf geschlossenen und damit gesperrten Pisten bewegt, tut dies ausschliesslich in eigener Verantwortung.

Wer, auf welche Art auch immer, auf einer geschlossenen und damit gesperrten Piste verunfallt, kann keine Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber Betreibern (Seilbahnunternehmen) und deren Mitarbeitenden geltend machen.

**Der selbstverantwortliche Sportler hat eine Informationspflicht. Er muss die Abmahnungen der Betreiber beachten.**

Auf dem Merkblatt «Skitourengehen auf Skipisten» des Schweizerischen Alpenclubs (SAC) werden 9 Regeln für Tourengänger formuliert. Vorliegend von Bedeutung sind insbesondere:

- Regel 1: Aufstieg und Abfahrten erfolgen auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung.
- Regel 4: Keinesfalls gesperrte Pisten begehen. Lokale Hinweise und Routenvorgaben beachten.
- Regel 5: Grösste Vorsicht und Rücksichtnahme bei Pistenarbeiten. Bei Einsatz von Seilwinden sind die Skipisten aus Sicherheitsgründen gesperrt. Es besteht Lebensgefahr!
- Regel 7: Auf alpine Gefahren, insbesondere Lawinengefahr, achten. Keine Skitouren in Skigebieten durchführen, wenn Lawinensprengungen zu erwarten sind.

## **5. Berücksichtigung der Bedürfnisse der Tourengänger durch ausnahmsweise Öffnung von Abfahrten**

Um dem Bedürfnis von Tourengängern bzw. Wettkämpfern nach Trainingsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, besteht für Transportunternehmen die Möglichkeit, Abfahrten ausserhalb der Betriebszeiten ausdrücklich zu öffnen.

Dies ist auf den Orientierungstafeln bekanntzugeben. Auf den so geöffneten Abfahrten dürfen keine Unterhaltsarbeiten mit Pistenbearbeitungsmaschinen mit Seilwinde oder Frontfräse durchgeführt werden.

## **6. Zusammenfassung**

1. Es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung der Schneesportler.
2. Die Seilbahnunternehmung ist verantwortlich für die Sicherheit.
3. Die Verkehrssicherungspflicht gilt während der ganzen Dauer der normalen Bahnbetriebszeiten. Ausserhalb dieser Betriebszeiten muss die verkehrssicherungspflichtige Unternehmung Zeit haben, die Pisten maschinell herzurichten (präparieren). In dieser Zeit sind die Abfahrten geschlossen und damit gesperrt.
4. Eine Unternehmung kann aus freien Stücken gewisse Abfahrten nachts zu bestimmten Zeiten öffnen. Dies muss an den Orientierungstafeln bekanntgegeben werden. Es muss auch klar ersichtlich sein, dass die anderen Abfahrten geschlossen sind.
5. Zudem können gewisse Unternehmungen, deren Gelände es erlaubt, spezielle Aufstiegsspuren für Tourengänger schaffen. Beide Massnahmen sind absolut freiwillig und abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und liegen in der Zuständigkeit des einzelnen Unternehmens.
6. In der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten sind die Regelungen und Verantwortlichkeiten klar definiert. Diese Regeln werden vom Schweizerischen Bundesgericht anerkannt. Bewegt sich ein nächtlicher Tourenfahrer auf einer geschlossenen Piste, handelt er eigenverantwortlich. Die Verantwortung für einen solchen Unfall trifft den Tourenfahrer allein.
7. Gegen Tourenläufer, die sich nicht an die Streckenführung halten (d. h. gesperrte Pisten befahren) oder die in Nächten unterwegs sind, in denen die Piste nicht geöffnet ist, kann strafrechtlich nichts unternommen werden. Es gibt keine Gesetzesbestimmung, die dieses Verhalten unter Strafe stellt. Die Tourenläufer haften aber (zivilrechtlich) bei Unfällen selber und können keine Ansprüche an die Betreiber stellen.



Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten  
Commission suisse pour la prévention des accidents sur les descentes pour sports de neige  
Commissione svizzera per la prevenzione degli infortuni su discese da sport sulla neve  
Swiss Commission for the Prevention of Accidents on Snowsport Runs

[www.skus.ch](http://www.skus.ch)

Geschäftsstelle/secrétariat • c/o bfu • Hodlerstrasse 5a • CH-3011 Bern  
Tel. +41 31 390 21 57 • Fax +41 31 390 22 30 • [skus@bfu.ch](mailto:skus@bfu.ch) • [www.skus.ch](http://www.skus.ch)

Dr. iur. Nicolas Duc • Präsident/Président SKUS • c/o BDO SA • Rte de la Corniche 2 • 1066 Epalinges  
Postfach 7690 • 1002 Lausanne • Tél. +41 21 310 23 84 • Fax +41 21 310 23 24